

Holzteresse - quo vadis?

Stell dir vor, es gibt eine Zulassung und keiner hat sie, hätte man frei nach Bertolt Brecht Ende 2004 feststellen können. Die Leitlinie ETAG 008 - europäische technische Zulassungen für vorgefertigte Treppenbausätze - beendete im Oktober 2004 die Phase der Koexistenz.

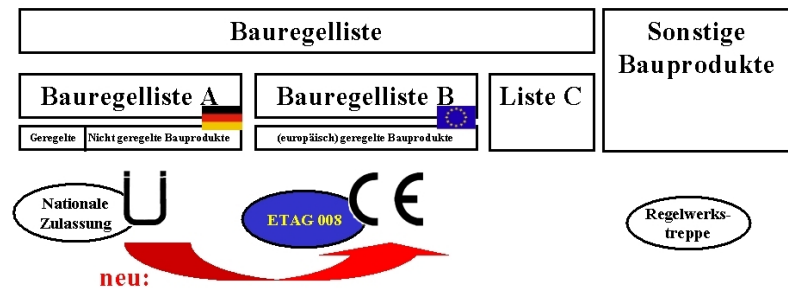


Bild: Bauprodukte und ihre rechtliche Stellung in Deutschland

Formal löste sie die nationalen Zulassungsverfahren ab. Für Hersteller dieser Treppen bestand erheblicher Handlungsbedarf. Die ersten CE-kennzeichnungsfähigen Holztreppen sind nun im Markt erhältlich.

Die derzeitige baurechtliche Situation

Bedeutet neue Vorschriften mehr Regelung, wird sich so mancher Leser schon vor dem Studium dieses Beitrages fragen. Diese Frage kann, speziell für die Holztreppen, wohlgenut verneint werden. Besonders deutlich wird dies, wenn man sich etwas näher mit der aktuellen baurechtlichen Situation beschäftigt. Das deutsche Baurecht unterscheidet geregelte und nicht geregelte Bauprodukte. Die traditionelle Holzteresse (Regelwerkstreppe) hat als so genanntes sonstiges Bauprodukt bis zu dem Zeitpunkt eine kennzeichnungsfreie Sonderstellung, an der eine EU-Treppennorm wirksam wird. Sonstige Bauprodukte dürfen auch verwendet werden, wenn diese Regeln nicht in der Bauregelliste A bekannt gemacht sind. Sie bedürfen keines Nachweises ihrer Verwendbarkeit, wie der Gesetzgeber formuliert. Wenn der Treppenbauer hingegen keine Regelwerkstreppe herstellte, musste er den formal korrekten Weg der nationalen Zulassung beschreiten.

Ein geregeltes Bauprodukt bedeutet, dass es entweder nationale Regeln (Bauregelliste A) oder europäische Regeln (Bauregelliste B) gibt. Mit der ETAG 008 sind diese erstmalig europäisch konkretisiert. Das bedeutet auch, die ETAG begrenzt die nationalen baurechtlichen Forderungen an das Produkt Treppen, in dem sie der Zulassungsbehörde (in Deutschland das DIBt, Berlin) als Leitfaden dienen. Die Rahmenbedingungen werden durch die so genannten wesentlichen Forderungen an Bauprodukte auf europäischem Level beschrieben. Es handelt sich dabei um folgende Aspekte:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
2. Brandschutz,
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
4. Nutzungssicherheit,
5. Schallschutz und
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz.

Eine nationale Sonderstellung: die Regelwerkstreppe

Die Regelwerkstreppe nimmt im deutschen Baurecht eine deutliche Sonderstellung ein. Sie ist ein gutes Beispiel für die sonstigen Bauprodukte. In der Vergangenheit ist sie bedauerlicher Weise immer wieder heftig kritisiert und leider auch falsch interpretiert worden. Einige sahen eine unnötig starke Dimensionierung, andere wollten immer wieder auch neuere Konstruktionen dieser Gruppe von Treppen zuordnen.

Holztreppe - quo vadis?

Auch wurden, wie erst kürzlich in einer Fachzeitung zu lesen war, inhaltlich falsche Schlüsse aus statischen Belastungsversuchen gezogen.

Belastungsversuche für in Details anders konstruierten und gleichzeitig auch noch dünner dimensionierten Treppen, die positiv verlaufen, führen nicht dazu, dass eine solche Treppe quasi im Nachhinein zur in den Abmessungen variierbaren Regelwerkstreppe erklärt werden kann. Die Regelwerkstreppe ist, nach harten Kämpfen, per Definition ein sonstiges Bauprodukt geworden. Der Bund Deutscher Zimmerer (BDZ) und der Bundesverband Holz und Kunststoff (BHKH) haben damals an einem Strang gezogen, um diese traditionelle handwerkliche Holztreppe nicht unter die Zulassungsverpflichtung fallen zu lassen.

Treppen im Einflussbereich der ETAG 008

Für welche Treppen gelten die wesentlichen Eigenschaften, die nach EU-Recht an die Bauprodukte gerichtet werden? Im Prinzip für jede Treppe, wie Herr Dr. Mehl, der österreichische Normungsvertreter im CEN, immer wieder festgestellt hat. Diese allgemeinen Forderungen sind sowohl für die ETAG-Treppen als auch für alle anderen Treppen (die Regelwerkstreppe) wichtig. Konkret werden die Prüfaspkte - und auch ihr Umfang - durch die ETAG 008 geregelt. Sie gilt für vorgefertigte Treppenbausätze, wie es im Titel steht. Ein Treppenbausatz besteht z. B. aus Trittstufen, Treppenpodesten, Wangen, Handläufen, Umwehrungen, Befestigungselementen und Abdeckungen (Belägen). Der Begriff „vorgefertigt“ bedeutet, dass die Produkte in industrieller Serienherstellung oder zumindest ähnlich einer serienmäßigen Herstellung produziert werden. Nach deutschem Verständnis sahen die Regelsetzer immer die ingenieurmäßige Treppe, die auch heute schon im nationalen Zulassungsverfahren ist, als die klassische Zulassungstreppe. Ein zweiter Blick auf die Ausschlüsse im Geltungsbereich rundet das Baurechtsverständnis ab. Ausgeschlossen sind traditionell hergestellte, vorgefertigte Treppen aus Massivholz, die nach Auftrag für individuelle Anforderungen hergestellt werden, und auch einzelne Bestandteile (z. B. einzelne Trittstufen, Umwehrung), wenn sie nicht Bestandteile eines Treppenbausatzes sind. Diesen Ausschlussbereich müssen wir jetzt sauber untermauern, wie der Normungsexperte weiter ausführt. Dies war immer die deutsche und auch die österreichische Position, den Geltungsbereich genau abzustimmen. Die ersten Sondierungsgespräche in den technischen Ausschüssen von EOTA, der europäischen Zulassungsbehörde, sind schon geführt, weiß der Fachmann zu berichten. Die verschiedenen Formulierungen und die damit verbundenen Geltungsbereiche werden gegeneinander abgewogen. Es gilt viele Rahmenbedingungen einzuhalten, wie die Baurechtler wissen. Neben der ETAG 008 sind auch die EU-Bauproduktenrichtlinie und die entsprechenden Leitpapiere zu beachten, was die Arbeit nicht unbedingt leichter macht.

Holztreppe - quo vadis?

Zulassung: ETAG 008

LEITLINIE FÜR
EUROPÄISCHE TECHNISCHE ZULASSUNGEN
für VORGEFERTIGTE TREPPENBAUSÄTZE

...gilt für komplette vorgefertigte Treppenbausätze ...

Treppenbausatz besteht z.B. aus Trittsufen, Treppenhodesten, Wangen, Handläufen, Umweh rung, Befestigungselementen und Abdeckungen (Belägen).

Vorgefertigt bedeutet, dass die Produkte in industrieller Serienherstellung oder zumindest ähnlich einer serienmäßigen Herstellung produziert werden.

Ohne:

Einzelne Bestandteile (z.B. einzelne Trittsufen, Umweh rung) sind nicht von der ETAG abgedeckt, wenn sie nicht Bestandteile eines Treppenbausatzes sind.

traditionell hergestellte vorgefertigte Treppen aus Massivholz, die nach Auftrag für individuelle Anforderungen hergestellt werden.

...

Harmonisierte Norm (hEN)

gibt es in Deutschland eher nicht...

„Regelwerkstreppe“

Bild: Treppen unter der ETAG 008 und der sich ergebende normative Freiraum

Zulassung contra Harmonisierte Normen

Quasi im Wettbewerb zu den EOTA-Aktivitäten steht das europäische Normungsinstitut (CEN). Beide Einrichtungen konkurrieren häufig um die Umsetzung von EU-Mandaten. So ist es auch bei der Treppe geschehen. Für CEN wurde in Sachen Fußboden und Holztreppe parallel zum Zulassungsverfahren ein Mandat M119¹ vergeben. Die einzige in diesem Arbeitsfeld harmonisierte Norm DIN EN 14342² (Parkett und Holzfußböden - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung) zeigt, dass das Mandat M 119 eigentlich ein reines Fußbodenmandat ist. Alle andern Normen erschienen als so genannte Ergänzungsnormen, wie z. B. die EN 13756 (Holzfußböden, Terminologie) oder die EN 13489 (Mehrschichtparkettelemente). So hat man seitens CEN auch die Normungsarbeiten an der Treppe eingeleitet. U. a. wurde die Terminologienorm Holztreppen DIN EN 14076³ Holztreppen – Terminologie abgeschlossen. Aber die französischen Normer wollten lange Zeit mehr, sie sahen alle Holztreppen unter dem Mandat M 119.

Gegen eine generelle Ausweitung des Geltungsbereiches der Norm sprach ganz klar die mit der Überlappung zur ETAG 008 gegebene Konfliktsituation. Aus deutscher Sicht ein unnötiger Konflikt, welchen man mit den in der EOTA vertretenen Zulassungsbehörden nicht aufmachen wollte. Auch wurde das AoC (Konformitätslevel 2+ mit Fremdüberwachung) im Mandat M 119 als kritisch bewertet. Dieses AoC ist für die traditionell gestalteten Treppen aus Massivholz sicher zu hoch, wie man europaweit übereinstimmt. Daher wird es sicher der bessere Weg sein, ein neues Mandat von der EU-Kommission zu erhalten. Diese Überzeugung setzt sich langsam durch und ist Teil der deutschen Normungsstrategie. Ein neues Mandat steigert auch die Chance auf das Konformitätslevel 4, ohne die sonst notwendige Fremdüberwachung, wie Dr. Mehl unterstreicht.

¹ M 119 is related to the following end uses: (01/33) floor beds, roads and other trafficked areas; (06/33) prefabricated system floors and galleries, stairs, ramps, raised access floors, balustrades and handrails, including external works; (13/33) floor and stair finishes.

² Ausgabe: 2005-08

³ Ausgabe: 2004-10

Holztreppe - quo vadis?

Dies schafft gerade für die Regelwerkstreppe die notwendigen Erleichterungen, die man sich seitens des Handwerks erhofft.

Manch Leser wird sich nun fragen: Ist eine harmonisierte Norm eine gute Alternative zum Zulassungsverfahren? Die salomonische Antwort könnte lauten: „Im Prinzip ja“. Es kommt aber vor allem auf das an, was die künftige Treppennorm - bezogen auf die wesentlichen Eigenschaften - fordert. Man darf auch nicht vergessen, dass hinter den Lastannahmen und Sicherheitsbeiwerten für die Treppen der Eurocode steckt und so wird noch viel Arbeit geleistet werden müssen, um die Details zu normen.

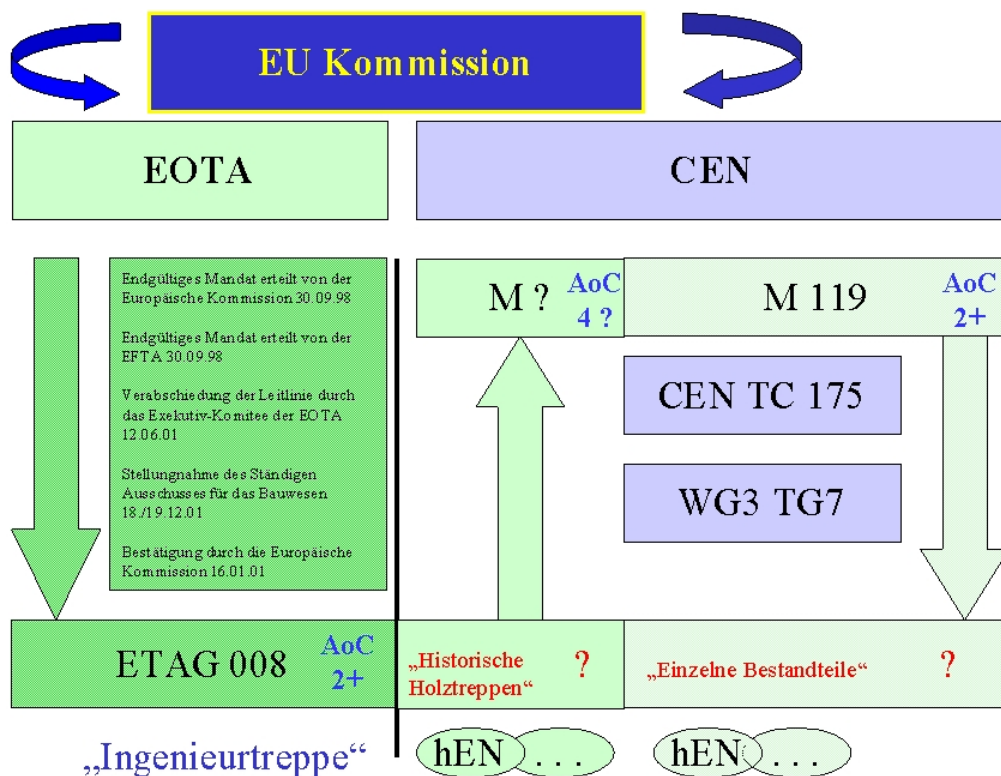


Bild: Mandat unter EOTA und mögliche Mandate unter CEN – gerade an den „?“-Positionen besteht Klärungsbedarf

Fazit

Jetzt ist die Arbeit im Normenausschuss etwas gelassener geworden, wie Herr Ries, Vorsitzender des Deutschen Holztreppeinstitutes (DHTI), feststellt. Unsere Normungsvertreter haben nachhaltig die Positionen vertreten. Kernforderung war die exakte Klärung des Geltungsbereiches der ETAG 008. Dies konnte nur über die EOTA geschehen, wie Herr Ries weiter ausführt. Für die Lücke, die die ETAG öffnet, gilt es nun ein geeignetes Mandat zu formulieren. Hier müssen DIBt, Normungsvertreter und EU-Kommission, vertreten durch den Ständigen Ausschuss im Bauwesen, noch einen weiteren Weg beschreiten. Erst dann wird es eine handwerksgerechte CE-Kennzeichnung der traditionellen Holztreppen geben.